



Bundesarbeitsgeberverband
der Personaldienstleister

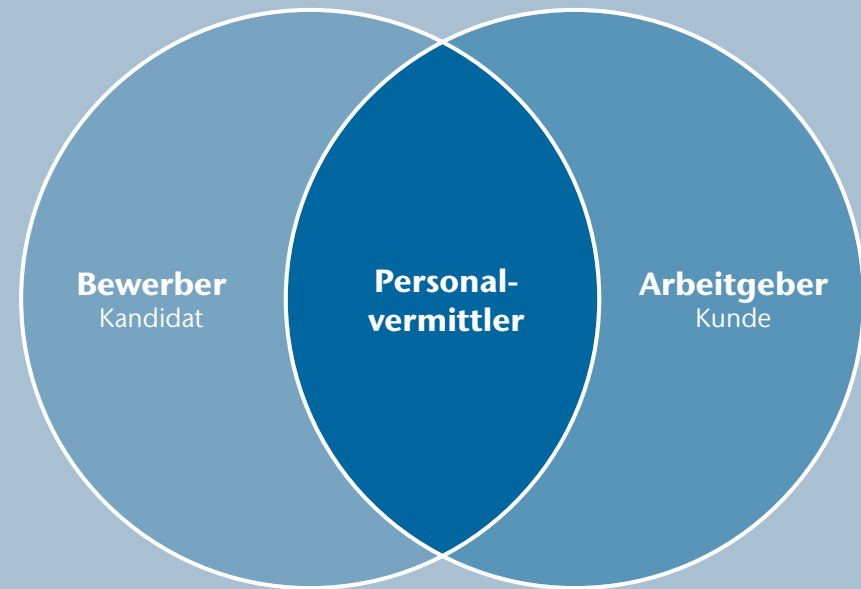
A large, white, stylized number '8' is centered within a light blue circular area. This area is surrounded by a dotted white line that forms a larger circle. The background of the entire slide is a solid dark blue.

**FRAGEN ZUR
PERSONALVERMITTLUNG**

VERBANDSBEREICH PERSONALVERMITTLUNG



Im Januar 2013 gründete sich der BAP-Verbandsbereich Personalvermittlung (VBPV). Er entstand aus der Integration des Bundesverbandes Personalvermittlung e.V. (BPV), gegründet am 4. März 1994, in den BAP. Im VBPV sind die BAP-Mitgliedsunternehmen engagiert, die sich zum Ziel gesetzt haben, das Thema Personalvermittlung weiter zu entwickeln. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Verbandsbereiches liegt auf der Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und besonders auf der Wahrnehmung der Interessen der Personalvermittler im politischen Raum.



1

WAS VERSTEHT MAN UNTER PERSONALVERMITTLUNG?

Die **Personalvermittlung** umfasst alle Tätigkeiten, die Arbeitgeber und Bewerber zu einem Arbeitsverhältnis zusammenführen. Die Auftraggeber sind die Arbeitgeber. Für die Vermittlung erhält der Personalvermittler von ihnen ein Honorar. Die Personalvermittlung ist daher nicht zu verwechseln mit der **Zeitarbeit** – der Überlassung von Arbeitnehmern an Kundenbetriebe.

WER KANN EINEN PERSONALVERMITTLER BEAUFTRAGEN?



Oft wenden sich Personalverantwortliche an Personalvermittler, weil sie auf deren Expertise und Kontakte vertrauen und um den aufwendigen Suchprozess nach geeigneten Kandidaten an einen Dienstleister mit Marktkennnissen zu

übertragen. Die Personalvermittler unterstützen auch die Kandidaten bei der Erstellung der Unterlagen und begleiten die Bewerbungsgespräche.

WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN BEI DER BEAUFTRAGUNG EINES PERSONALVERMITTLERS?



Im Falle eines zustande gekommenen Arbeitsverhältnisses wird ein Vermittlungshonorar fällig. Die Höhe wird vorab vertraglich festgelegt. Das Honorar wird vom Auftraggeber beglichen.

WIE LÄUFT DER VERMITTLUNGSPROZESS AB?

4

Personalvermittler fertigen in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern ein Anforderungsprofil an. Zur Bewerbersuche nutzen sie Instrumente wie Social Media Recruiting und gleichen das Profil mit ihrem Netzwerk potenziell passender

Kandidaten ab. Sie führen ein mehrstufiges Auswahlverfahren mit geeigneten Bewerbern durch und präsentieren dem Auftraggeber im Anschluss passende Kandidaten.

5

GIBT ES EINEN UNTERSCHIED ZWISCHEN PRIVATER ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERMITTLUNG?

Personalvermittler werden von Arbeitgebern beauftragt, um freie Stellen zu besetzen. Es können auch Arbeitsuchende einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen und bei privaten Arbeitsvermittlern einlösen. Diese

rechnen den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erfolgreicher Vermittlung mit der Bundesagentur für Arbeit ab, während Personalvermittler von ihren Auftraggebern ein Honorar erhalten.

Zeitlicher Überblick zur Personalvermittlung in Deutschland

1952

10.03.1952

Gründung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (heute: Bundesagentur für Arbeit) – unter gleicher Beteiligung der Sozialpartner Gewerkschaften, Arbeitgeber und öffentliche Hand.

1969

01.07.1969

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) wird durch das neue Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ersetzt. § 4 legt fest, dass nur die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsvermittlung betreiben darf (sog. Arbeitsvermittlungsmonopol).

1970

06.11.1970

Der Bundesminister für Arbeit, die Bundesanstalt für Arbeit, die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) und der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU) einigen sich auf »Grundsätze zur Abgrenzung von Personalberatung und Arbeitsvermittlung bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte der Wirtschaft«, die erstmals 1957 veröffentlicht worden sind.

1990

05.07.1990

Die »Grundsätze zur Abgrenzung von Personalberatung und Arbeitsvermittlung bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte der Wirtschaft« werden durch eine Vereinbarung der Bundesanstalt für Arbeit mit dem BDU und dem Arbeitskreis der Personalberater in Deutschland neu aufgesetzt. Die Personalberatung wird als erlaubnisfrei von der Arbeitsvermittlung abgegrenzt, die nur die Bundesagentur für Arbeit ausüben darf.

04.03.1994

Gründungsdatum des Bundesverbandes Personalvermittlung e.V. (BPV)

1994

01.08.1994

Das Beschäftigungsförderungsgesetz gibt die private Arbeitsvermittlung für alle Berufsgruppen frei – das »Arbeitsvermittlungsmonopol« fällt. Voraussetzung ist eine Erlaubnis, geregelt in der am 01.04.1994 in Kraft getretenen Arbeitsvermittlerverordnung.

01.01.1998

Integration des Arbeitsförderungsrechts in einem neu geschaffenen Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB III). Damit wurde u.a. die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und privaten Arbeitsvermittlern bei der Arbeitsvermittlung geregelt. Auch die Vergütung ist geregelt: Personalvermittler dürfen nur dem Arbeitgeber ein Honorar in Rechnung stellen, und nicht den Bewerbern. Ausnahme sind bestimmte Berufsgruppen wie Künstler oder Sportler.

1998

27.03.2002

Im Zuge der Hartz-Reformen fällt die Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler. Seitdem genügt eine Gewerbeanmeldung. Zusätzlich wird der Vermittlungsgutschein für Arbeitsuchende in § 421g SGB III eingeführt. Mit dem »Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt« wurden die Regelungen zum Vermittlungsgutschein zum 01.04.2012 in § 45 SGB III überführt.

2002

01.01.2013

Private Arbeitsvermittler, die Vermittlungsgutscheine abrechnen wollen, müssen als zugelassene Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Im Januar 2013 hat sich außerdem der BAP-Verbandsbereich Personalvermittlung (VBPV) gegründet. Er entstand aus der Integration des Bundesverbandes Personalvermittlung e.V. (BPV) in den BAP und ist damit die Plattform für Personalvermittler in Deutschland.

2013

01.08.2019

Vor 25 Jahren fiel das »Arbeitsvermittlungsmonopol« der Bundesagentur für Arbeit. Seitdem bringen Personalvermittler Bewerber und Unternehmen zusammen und sind damit für die Wirtschaft ein verlässliches Instrument für die Besetzung von offenen Stellen.

2019

WELCHEM ZWECK DIENT DER VERMITTLUNGSGUTSCHEIN?



Der Vermittlungsgutschein – genauer der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – wurde am 27.03.2002 als zusätzliches Förderinstrument für Arbeitssuchende im SGB III integriert. Damit können Arbeitssuchende private Arbeitsvermittler einschalten und über diese

einen Arbeitsplatz finden. Die privaten Arbeitsvermittler führen somit Vermittlungsaufträge für die Bundesagentur für Arbeit aus, zu deren primären Aufgaben es gehört, Menschen in Arbeit zu bringen. Die Ausstellung eines Gutscheins liegt im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit.

WELCHE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN GELTEN FÜR DIE PERSONALVERMITTLUNG?



Seit dem 27.03.2002 wird für die Personalvermittlung keine Genehmigung mehr verlangt. Das Gewerbe ist somit nicht erlaubnispflichtig, sondern muss lediglich beim zuständigen Gewerbeamt angezeigt werden (§ 14 GewO). Es gibt

nur wenige Bereiche, die noch gesonderten Bestimmungen unterliegen, z.B. die Vermittlung ins Ausland oder von Auszubildenden. Für Vermittlungsverträge gelten die rechtlichen Rahmenbedingungen der Maklerverträge gemäß §§ 652ff BGB.

WELCHE QUALITÄTSKRITERIEN GELTEN BEI PERSONAL- VERMITTLERN?



Ein Gütesiegel eines Personalvermittlers ist zum Beispiel die Mitgliedschaft in einem Verband. Seriöse Personalvermittler halten sich an Berufsgrundsätze (siehe www.personaldienstleister.de/personalvermittlung) und verfügen über einen Verhaltenskodex (siehe www.personaldienstleister.de/kodex). Private Arbeits-

vermittler sollten über eine Zertifizierung gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) verfügen. Diese Zulassung ist nötig, um als privater Arbeitsvermittler Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine bei der Bundesagentur für Arbeit einzulösen.

THEMENTAG PERSONALVERMITTLUNG



Der BAP-Verbandsbereich Personalvermittlung (VBPV) richtet jährlich seinen »**Thementag Personalvermittlung**« in Berlin aus. Er knüpft damit an die Tradition des Praxistages an, zu dem der Bundesverband Personalvermittlung viele Jahre eingeladen hat. Der Fokus liegt stets auf neuen Entwicklungen und deren Bezug zur Praxis.

DER VERBAND

Der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) ist die führende Interessenvertretung der Personaldienstleistungsbranche mit Sitz in Berlin. Er fördert die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Bereich der Personaldienstleistungen. Personaldienstleistungen im Sinne seiner Satzung sind Zeitarbeit, Personalvermittlung, Personalberatung, Outsourcing, Outplacement, unternehmensnahe Dienstleistungen u. a.



Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e. V. (BAP)

Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

Telefon 0 30 20 60 98 - 0

Fax 0 30 20 60 98 - 70

info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de

